

HERTEN

Zusammenfassung
zum Thema unter
www.pro-herten.de

500 Bescheide rechtswidrig

Verwaltungsgericht kippt Hertener Satzung zur Dichtheitsprüfung von Hausanschlüssen

HERTEN. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat die Satzung zur Dichtheitsprüfung für rechtswidrig erklärt. Seit 2011 haben somit Hunderte Hauseigentümer ihre Abwasserleitungen prüfen und zum Teil teuer sanieren lassen, obwohl sie dies nicht mussten. Die Stadt Herten will nun vorerst keine Aufforderungen mehr verschicken.

Die Pflicht zur Dichtheitsprüfung ist auf drei staatlichen Ebenen geregelt: durch ein allgemeines Bundesgesetz, durch das konkretere Landeswassergesetz und zuguterletzt durch individuelle Satzungen in den Kommunen.

Die seit 2011 in Herten gültige Satzung beinhaltet eine flexible Fristenregelung. Immer dann, wenn die Stadt eine größere Kanalbaumaßnahme plant, werden sämtliche Anlieger der betroffenen Straße angeschrieben und aufgefordert, ihre Abwasseranschlüsse prüfen zu lassen. Das kostet meist einige hundert Euro. Eine Sanierung – falls nötig – geht in die Tausende.

Bisher seien rund 500 Aufforderungen verschickt worden, teilt die Stadt auf Anfrage der **HERTENER ALLGEMEINEN** mit. Nach Ansicht des Gerichts sind sie allesamt rechtswidrig. In rund 450 Fällen ist die Dichtheitsprüfung (und gegebenenfalls eine Sanierung) aber schon vollzogen.

Rund 50 Bürger könnten klagen

Bei den übrigen Fällen denkt die Stadtverwaltung gar nicht daran, die rechtswidrigen Aufforderungen zurückzuziehen. Sprecherin Anne-Kathrin Lappe: „Die Stadt



So sieht das Video-Bild von einer Dichtheitsprüfung aus. Per Kamera suchen Fachleute im Hausanschlussrohr nach Rissen, Bruchstellen und Versatz.

—FOTO: FLORIAN ADAMEK (ARCHIV)

geht davon aus, dass die Bürger die Sinnhaftigkeit der Bescheide erkennen und dementsprechend reagieren.“ Im Klartext: Rund 50 Bürger könnten theoretisch vor Gericht klagen und würden wohl auch Recht bekommen. Die Stadt hofft aber, dass das niemand macht.

Stephan Schößlers Verfahren ist eingestellt worden. Die Stadt Herten muss die Kosten tragen. In einem weiteren Streitfall zog die Stadt von sich aus die Aufforderung zur Dichtheitsprüfung zurück. Wichtig ist: Das Gericht hat nicht die verpflichtende Dichtheitsprüfung für rechtswidrig erklärt. Diese darf die Stadt sehr wohl per Satzung verlangen. Moniert wurde le-

diglich die Fristenregelung. Nach Einschätzung von Experten haben daher Bürger, die bereits Geld für eine Prüfung ausgegeben haben, keine Aussichten auf Erstattungen.

Bald Thema im Stadtrat

Die gerichtliche Entscheidung fällt in eine Umbruchphase. Vor wenigen Wochen änderte der Landtag das Landeswassergesetz. Es schreibt jetzt nur noch in Wasserschutzgebieten eine Prüfpflicht vor. Den Städten werden allerdings weitreichende Ergänzungsmöglichkeiten eingeräumt. Sie können es bei

der Minimal-Pflicht belassen – oder aber auch alle Hauseigentümer zur Prüfung verpflichten.

Die Stadt Herten muss ihre Satzung also ohnehin dem geänderten Landeswassergesetz anpassen. Nach bisherigen Informationen aus dem Rathaus wird dabei eine Prüfpflicht angestrebt, die über das gesetzliche Mindestmaß deutlich hinausgeht. Vor den Sommerferien oder kurz danach wird das Thema die Politiker im Rat beschäftigen. Bis eine neue Satzung vorliegt, will die Stadt keine Bürger mehr zur Dichtheitsprüfung auffordern.

- ➔ siehe „Auf ein Wort“
- ➔ siehe Artikel rechts

Die Stadt eines Besseren belehren

Die Stadt Herten hat eine bemerkenswerte Rechtsauffassung. Da bescheinigt ihr ein Richter, dass sie auf der Basis einer rechtswidrigen Satzung rund 500 rechtswidrige Bescheide verschickt hat. Doch in etwa 50 Fällen lässt sich das Unrecht noch stoppen! Die Bescheide sind noch nicht umgesetzt. Da sollte es doch selbstverständlich sein, dass die Stadt diese Bescheide aufhebt und eine neue Satzung abwartet. Doch die Behörde ignoriert die richterliche Einschätzung. Schlimmer noch: Sie „geht davon aus“ (Zitat), dass die Bürger der rechtswidrigen Aufforderung zur Dichtheitsprüfung Folge leisten. Die Stadt hofft also nicht nur, sondern sie ist sich ziemlich sicher, dass die Betroffenen gutgläubig gehorchen. Mit mündigen, kritischen Bürgern rechnet man im Rathaus nicht. Hoffentlich belehren einige Betroffene die Stadtverwaltung eines Besseren.

Frank Bergmannshoff

Betroffener fordert liberale Satzung

BMH) Dass die städtische Satzung zur Dichtheitsprüfung rechtswidrig ist, wäre wohl nie bekannt geworden, wenn nicht der Scherlebecker Stephan Schößler dagegen geklagt hätte. Seine Forderungen reichen allerdings noch weiter.

Mit richterlichem Rückenwind hat Schößler jetzt Bürgermeister Dr. Uli Paetzel sowie die im Rat vertretenen Parteien angeschrieben. In seinem Brief macht sich der Scherlebecker für zwei Dinge stark. Zum einen soll der Bürgermeister alle Bescheide, die auf Grundlage der rechtswidrigen Satzung ergangen sind, zurücknehmen. Zum anderen macht Stephan Schößler sich für eine neue, möglichst liberale Satzung stark.

Wegen der Änderung des NRW-Landeswassergesetzes muss die Stadt ihre darauf aufbauende Satzung zur Dichtheitsprüfung ohnehin so schnell wie möglich ändern. Dass das Regelwerk jetzt auch noch gerichtlich gekippt wurde, ist ein zusätzlicher Grund.

„Legen Sie schnellstmöglich eine neue Satzung zur Dichtheitsprüfung fest“, schreibt Schößler an den Bürgermeister. Diese Satzung soll sich nach Schößlers Vorstellung an den Mindestvorgaben des neuen Landeswassergesetzes orientieren. Also: Verpflichtende Dichtheitsprüfungen nur in Wasserschutzgebieten – und Punkt. „Alle darüber hinausgehenden Forderungen beantrage ich ersatzlos zu streichen“, schreibt Schößler. Mit dieser Sicht der Dinge hat er zumindest die meisten Oppositionsparteien im Hertener Rat auf seiner Seite.

Die Stadtverwaltung will nach derzeitigem Stand wohl eher an der bestehenden Regelung festhalten: Prüfpflicht für alle und überall; und zwar immer dann, wenn größere Kanalarbeiten anstehen.

<http://www.derwesten.de/staedte/unser-vest/dichtheitspruefung-stadt-unterliegt-vor-gericht-id7801096.html>

Fehlerhafte Satzung

Dichtheitsprüfung: Stadt unterliegt vor Gericht

04.04.2013 | 18:34 Uhr

Viele Fragen ranken sich rund um Thema Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen. Die Stadt Herten muss nun ihre Satzung überarbeiten und anpassen

Die im Oktober 2011 vom Rat beschlossene „1. Änderung der Satzung der Stadt zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen“ ist in Teilen rechtswidrig, alle seitdem verschickten Bescheide ergingen daher zu Unrecht. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gab nun der Klage eines Grundstückseigentümers statt und veranlasste die Stadt gleichzeitig, die Satzung anzupassen.

Stephan Schößler hatte gegen den Bescheid über die Aufforderung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung an seinem Haus An der Kirche 21 sowie die festgelegte sofortige Vollziehung geklagt – und Recht bekommen. Der Gesetzgeber, urteilte der Vorsitzende Richter Dr. Buck, hat gewollt eine feste Frist bei der Festsetzung für die Dichtheitsprüfung verlangt, einen konkreten Termin. Die Schreiben der Stadt Herten legen dagegen erst bei Bekanntgabe eine Frist von drei Monaten fest, was nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Fachbereichsleiterin Annegret Sickers nahm das Urteil sportlich. „Die Stadt war zunächst einmal berechtigt, Bürger zur Prüfung heranzuziehen, auch wurde die Fristenregelung vom Gericht als ausgesprochen bürgerfreundlich eingestuft. Gleichwohl gibt es dafür keine Ermächtigung im Landesgesetz, daher das Urteil.“

Bislang hätten rund 500 Hauseigentümer entsprechende Bescheide bekommen und zum Großteil ihre Leitungen bereits prüfen und mitunter sanieren lassen. Bei denjenigen, die trotz Bescheid noch keine Prüfung durchführen ließen, geht Sickers davon aus, „dass die Menschen die Sinnhaftigkeit der Bescheide erkennen und die Vorgabe durchführen“. Bis allerdings die Satzung, wie vom Gericht verfügt, angepasst und offiziell ist, werden zunächst keine weiteren Bescheide verschickt.

Drei Verfahren mit zwei Klägern waren bei der Stadt bislang anhängig, mehr seien nicht zu erwarten. Ein Kläger, so die Einigung, wird seinen Hausanschluss zeitversetzt prüfen, aufgehoben wurde zudem ein Bescheid (AZ 9K 5323/11). Stephan Schößler wiederum bekam in beiden Punkten Recht (AZ 9 L 1726/12 und 9 K 6083/12).

Norbert Ahmann

Stephan Schößler
An der Kirche 21
45701 Herten
02366-87865
schoessler.s@web.de

03.04.2013

An den
Bürgermeister der Stadt Herten
Dr. Uli Paetzel
Kurt-Schumacher-Straße 2
45699 Herten

Betreff: Dichtheitsprüfung
Bezug: Verwaltungsgerichtsbeschluss vom 05.02.2013
AZ.: 9 L 1726/12 und 9 K 6083/12 sowie 9 K 5323/11
beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Paetzel !

Als betroffener Grundstückseigentümer hatte ich Klage gegen den Bescheid über die Aufforderung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung eingelegt.
Gleichzeitig beantragte ich die festgelegte sofortige Vollziehung zurückzunehmen.

In den beiden oben angegebenen Angelegenheiten (AZ.: 9 L 1726/12 und 9 K 6083/12) fand am 05.02.2013 ein Erörterungstermin vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen statt.

Der Stadt Herten, zum Gerichtstermin mit der Städtischen Justiziarin Frau Olyschläger sowie dem Teamleiter Herrn Kornmaier vertreten, wurde vom Gericht die Rechtslage erläutert.

Vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen unter dem Vorsitz des Richters Dr. Buck wurde festgestellt, dass die Satzung der Stadt Herten zur Dichtheitsprüfung rechtswidrig ist.

Der Richter am Verwaltungsgericht erklärte, dass alle von der Stadt Herten ergangenen Bescheide zur Dichtheitsprüfung aufgrund der rechtswidrigen Satzung zu Unrecht ergangen sind. Der Gesetzgeber hat gewollt eine feste Frist bei der Festsetzung für die Dichtheitsprüfung verlangt. Die Schreiben der Stadt Herten legen dagegen erst bei Bekanntgabe eine Frist von drei Monaten fest. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Beide Verfahren gegen die Stadt Herten wurden auf Kosten der Stadt Herten eingestellt.

In einem weiteren aktuellen Verfahren (AZ.: 9 K 5323/11) meines direkten Nachbarn vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gegen die von der Stadt Herten verlangte Dichtheitsprüfung wurde der erlassene Bescheid zur Dichtheitsprüfung von der Stadt Herten aufgehoben.

Ich stelle daher fest, dass die bisherige Praxis der Stadt Herten in Sachen der Dichtheitsprüfung rechtswidrig ist.

Ich beantrage alle bisher auf Grundlage der rechtswidrigen Satzung ergangenen Bescheide zurückzunehmen. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen in den oben genannten Fällen bitte ich dabei zu berücksichtigen.

Ich fordere Sie hiermit auf, die bisherige Satzung der Stadt Herten zur Dichtheitsprüfung zu ändern. Legen Sie schnellstmöglich eine neue Satzung zur Dichtheitsprüfung fest.

In Anlehnung an die Entscheidung des Landtages NRW beantrage ich nur noch Dichtheitsprüfungen in Wasserschutzgebieten vorzuschreiben.

Alle über diese gesetzlichen Forderungen hinausgehenden Forderungen zur Dichtheitsprüfung der aktuellen Satzung beantrage ich ersatzlos zu streichen.

Dieses Schreiben geht wegen der wichtigen grundsätzlichen Bedeutung als Kopie an alle Ratsfraktionen, an die fraktionslosen Ratsmitglieder sowie an die örtliche Presse.

Ich bitte um eine kurzfristige Antwort in dieser Angelegenheit.

Für weitergehende Fragen in dieser Angelegenheit stehe ich Ihnen persönlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Schöbler